

Satzung

Sportverein Schladen e.V. von 1918

§ 1

Name und Sitz

1. Am 22. April 19918 wurde der Fußballverein „Eintracht“ Schladen gegründet.
Am 28. Oktober 1923 erhielt er den Namen „Sportverein“ Schladen.
Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Goslar erfolgte 1952.
2. Sitz des Vereins: 38315 Schladen
3. Vereinsfarben: rot / weiss
4. Der Sportverein Schladen e.V. ist Mitglied im Landessportbund e.V. (LSB) und seiner Gliederungen, insbesondere im Niedersächsischen Fußballverband e.V. (NFV).

§ 2

Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Sportverein Schladen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sportverein Schladen e.V. ist parteipolitisch, religiös und rassisch neutral.
3. Der Verein verfolgt die Entwicklung des Fußball- und Tischtennisports, sowie des Sports allgemein.
4. Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied in den SV Schladen erfolgt durch schriftlichen Antrag.
2. Die Aufnahme einer Person unter 18 Jahren kann nur mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Die Aufnahme als Mitglied im SV Schladen e.V. wird schriftlich bestätigt.
4. Mit der Mitgliedschaft werden die Satzung des Sportvereins Schladen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes anerkannt.

§ 4

Mitglieder

1. Der Sportverein Schladen e.V. hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv in der Abteilungen tätig sind.
3. Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und anderweitig.
4. Ehrenmitglieder werden wegen ihrer Verdienste um den Verein von der Jahreshauptversammlung ernannt. Sie sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen und etwaigen Gebühren bei sportlichen Veranstaltungen befreit.

§ 5

Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Zum Ehrenvorsitzenden werden nur diejenigen ernannt, die das Amt des 1. Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt haben.
2. Ehrenmitglieder können ernannt werden.
Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist der Besitz der Goldenen Vereinsehrennadel.
3. Als Ehrung verleiht der SV Schladen e.V.
 - a. Die Bronzene Vereinsehrennadel an Mitglieder nach 15 Jahren Mitgliedschaft.
 - b. Die Silberne Vereinsehrennadel an Mitglieder nach 25 Jahre Mitgliedschaft.
 - c. Die Goldene Vereinsehrennadel an Mitglieder nach 40 Jahren Mitgliedschaft.
 - d. Eine Ehrengabe erhalten Mitglieder für eine Mitgliedschaft für 50, 60, 65, 70, 75 Jahre.
Die Ehrengabe legt der Vereinsvorstand fest.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres (Kalenderjahr) möglich.
3. Die Austritterklärung ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. durch sein Verhalten im Verein die Vereinsinteressen schwer schädigt,
 - b. gegen die Vereins- oder Verbandssatzung erheblich verstößt,
 - c. durch unehrenhaftes Verhalten außerhalb des Vereins das Ansehen des Vereins oder Verbände schwer in Misskredit gebracht hat,
 - d. mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 (sechs) Monate im Rückstand ist.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen,
 - b. dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Beiträge zu erteilen, entsprechend § 13 der NFV Satzung,
 - c. die Vereins- und Verbandssatzung, die Ordnungen und die Vereins- und Verbandsbeschlüsse einzuhalten,
 - d. den Verein nach Kräften zu fördern.

§ 8

Rechte der Mitgliedern

1. Die Mitglieder des Sportvereins Schladen e.V. haben das Recht sich in den Abteilungen des Sportvereins Schladen e.V. zu betätigen.

§ 9

Beiträge

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die monatlichen Vereinsbeiträge werden auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgesetzt.
Das Ergebnis wird im Protokoll festgehalten.
Der Antrag auf Beitragserhöhung muss in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
3. Die Beiträge sind halbjährlich zu entrichten.
4. Auf Antrag kann Mitgliedern, z.B. wirtschaftliche Notlage, durch Vorstandsbeschluss der Beitrag auf bestimmte Zeit gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
5. Passive und aktive Mitglieder, die nicht selbst an sportlichen Vereinsveranstaltungen beteiligt sind, zahlen als Zuschauer die vom Vereinsvorstand oder die von den Spielleitenden Instanzen festgelegten Eintrittsgelder.

§ 10

Verwendung der Einnahmen

1. Die Einnahmen, z.B. Mitgliedsbeiträge, Platzeinnahmen usw. sollen sparsam und wirtschaftlich verwaltet werden und zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben dienen.
2. Der Kassierer soll Zahlungen nur vornehmen, wenn die Rechnungen bzw. Auslagebelege vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, gegen gezeichnet sind.
3. Ausgaben von über 200,00 € im Einzelfall bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11

Verwaltung und Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird verwaltet und vertreten durch:
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. dem Vorstand,
 - c. der Mitgliederversammlung.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vorsitzenden durch ein anderes Vereinsvorstandsmitglied.

§ 12

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem:
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Kassierer,
 - d. Schriftführer,
 - e. Fußballabteilungsleiter (Senioren),
 - f. Jugendwart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Neuwahlen des 1. Vorsitzenden, Kassierers und Fußballabteilungsleiter (Senioren) erfolgen in den Jahren mit geraden Jahreszahlen. Die Neuwahlen des 2. Vorsitzenden und Schriftführer in den Jahren mit den ungeraden Jahreszahlen.

Der Jugendwart wird auf der Versammlung der Jugendlichen und interessierten Vereinsmitglieder gewählt und auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.
Jugendbetreuer und Jugendtrainer werden auf der Jugendversammlung bestellt und von Vorstand berufen bzw. bestätigt.

Die Jugendversammlung muss vor der Jahreshauptversammlung einberufen werden.

3. Neue Mitglieder des Vorstandes, Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder, werden bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den Vorstand kommissarisch bestellt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende und wenigstens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln.“
Er leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
Er weist Auszahlungen an, soweit nicht § 10 andere Bestimmungen aussagt.
Der 1. bzw. 2. Vorsitzende haben das Recht an allen Ausschusssitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt die Arbeit des 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
3. Der Kassierer hat die Einnahmen und Ausgaben zu verwalten und zu verbuchen.
Er zieht die Beträge ein.
Ausgaben darf er nur unter Beachtung des Bestimmungen des § 10 leisten.
Am Schluss des Kalender- bzw. Rechnungsjahres hat er eine Rechnungslegung zu erstellen.
4. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr und erstellt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzung.
Er hat über wichtige Ein- und Ausgänge den Vorstand zu informieren.
5. Der Jugendwart ist zu ständig für alle Angelegenheiten, insbesondere für den Spielbetrieb, im Juniorenbereich der Fußballabteilung.
Über die Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Der Fußballabteilungsleiter (Senioren) ist zu ständig, insbesondere für den Spielbetrieb, im Seniorenbereich der Fußballabteilung.

§ 14

Tischtennisabteilung

1. Der Abteilungsleiter Tischtennis wird auf der Jahreshauptversammlung bestätigt.
2. Er wird auf einer Abteilungsversammlung von den aktiven Mitgliedern der Tischtennisabteilung gewählt.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 15

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr muss eine Jahreshauptversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder es schriftlich beantragen.
3. Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder mehr als Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse werden öffentlich gefasst.
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
6. Der Vorstands wird geheim gewählt.
Eine öffentliche Abstimmung kann erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.
7. Stimmrecht haben nur Mitglieder über 16 Jahre.

8. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder zu stimmen.
9. Die Jahreshauptversammlung muss durch öffentlichen Aushang mit Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einberufen werden.
10. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
11. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung übermittelt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nach 4 Wochen der Versendung kein Widerspruch eingelegt wurde.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlungen

1. In den Mitgliederversammlungen soll über allgemeine Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
2. In der Jahreshauptversammlung müssen nachstehende Punkte erledigt werden:
 - a. Geschäftsberichte,
 - b. Rechnungslegung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahlen nach § 12 Abs. 2 zu wählenden Vorstandsmitgliedern,
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Wahl des Ältestenrates.
 - g. Bestätigung des Fachwartes Tischtennis.

3. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie haben die Pflicht die gesamte Rechnungslegung am Schluss eines Rechnungsjahres zu prüfen. Sie können unvermutete Kassenprüfungen durchführen.

Ihre Berichte sind schriftlich abzufassen und der Jahreshauptversammlung bekannt zugeben. Sie sind im Wortlaut im Protokoll im Protokoll wiederzugeben.

4. Der Ältestenrat soll aus drei erfahrenden Vereinsmitgliedern bestehen. Sie dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Der Ältestenrat wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach Ausscheiden eines Mitglieds während der Legislaturperiode kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen. Der Ältestenrat tritt auf Wunsch des Vorstandes zusammen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Der Sportverein Schladen e. V. kann durch eine Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder über 16 Jahre anwesend sind. In geheimer Abstimmung muss mindestens eine Dreiviertelmehrheit für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind aus einem Vermögen zunächst bestehende Verpflichtungen zu begleichen. Das verbleibende Vermögen soll der Gemeinde Schladen zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde Schladen ist verpflichtet einen neuen Sportverein zu gründen, dessen Ziel aus sein muss, neben der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Ausübung des Fußballsportes zu fördern. Die Überwachung dieser Bestimmung soll durch den Landessportbund Niedersachsen e.V. im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. erfolgen.

§ 18

Satzungen

Die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. sind in ihrer jeweiligen rechtsgültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 19

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.Juli 2010 in Kraft.
2. Die Satzung ist in der beschlossenen Fassung dem Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Schluden. 31. Juli 2010